



Richtlinien für die Festlegung von Ersatzabgaben für private Fahrzeugabstellplätze

vom 15. Mai 2019

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze (Parkplatzverordnung, PPV) vom 11. Dezember 1996¹,

*beschliesst*²:

Art. 1 Die Ersatzabgaben für unterirdische Parkplätze werden wie folgt festgelegt: Ersatzabgaben
a. Unterirdische
Parkplätze

Gebiet	Wohnen	Dienstleistung	Verkauf	Fabrikation
	Fr.	Fr.	Gastronomie Fr.	Lager Fr.
Gebiet A	40 000	40 000	33 500	27 500
Gebiet B	38 000	38 000	32 500	26 000
Gebiet C	33 000	33 000	29 000	24 000
Gebiet D	28 500	28 500	25 500	20 000
übriges Gebiet	25 000	25 000	22 500	17 500

Art. 2 Die Ersatzabgaben für oberirdische Parkplätze werden wie folgt festgelegt: b. Oberirdische
Parkplätze

Gebiet	Wohnen	Dienstleistung	Verkauf	Fabrikation
	Fr.	Fr.	Gastronomie Fr.	Lager Fr.
Gebiet A	15 000	15 000	12 500	10 500
Gebiet B	14 500	14 500	12 000	10 000
Gebiet C	12 500	12 500	11 000	9 000
Gebiet D	11 500	11 500	10 000	8 000
übriges Gebiet	10 000	10 000	9 000	7 000

Art. 3 Bei speziellen Nutzungen im Sinne von Art. 4 Abs. 2 PPV oder der dazu von der Baubehörde festgelegten Richtwerte bemisst sich die Ersatzabgabe nach den folgenden vergleichbaren Nutzungen: c. Spezielle
Nutzungen

¹ AS 741.500

² Begründung siehe STRB Nr. 396 vom 15. Mai 2019.

	Bezeichnung	Nutzung	Vergleichbare Nutzung für Ersatzabgabe
a.	Hotel, Garni	Hotelteil Restaurantteil	Wohnen Verkauf/Gastronomie
	Mehrbettherberge	alle	Verkauf/Gastronomie
b.	Theater, Konzert, Kino, Gemeinschaftszentrum, Spielsalon/Casino, Clubraum/Disco	alle	Verkauf/Gastronomie
	Museum, Ausstellung, Galerie, Bordell	alle	Dienstleistung
c.	Sport-/Freizeitanlage	Sport-/Freizeitteil Restaurantteil	Fabrikation/Lager Verkauf/Gastronomie
d.	Kulturanlagen	alle	Fabrikation/Lager
e.	Aus-/Weiterbildung	alle	Verkauf/Gastronomie
f.	Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen	Spital, Klinik Alters-/Pflegeheim	Dienstleistung Wohnen
g.	Spezielle Wohnnutzungen	alle	Wohnen
h.	Weitere Spezialnutzungen	Fabrikations-/ Lagerräume Autohandel/ Tankstellen-Shop Hafenanlage, Autowerkstatt	Fabrikation/Lager Verkauf/Gastronomie Fabrikation/Lager

Nutzungs-
abhängigkeit

Art. 4 Die Ersatzabgaben sind gemäss den Nutzweisen nach Art.4 Abs. 1 PPV unterteilt. Zusätzlich werden Angaben zur Nutzweise Fabrikation/Lager gemacht. Bei Mischbauten ist jeweils auf die im Bewilligungsverfahren festgelegte Anzahl Abstellplätze je Nutzung abzustellen.

Kautio

Art. 5 Für die Festsetzung einer Kautio für die Ersatzabgabe können die vorstehenden Tabellen verwendet werden.

Anwendung
Ansätze

Art. 6 Für fehlende Pflichtparkplätze für Bewohnerinnen und Bewohner sowie für Mitarbeitende gilt der Ansatz für unterirdische Parkplätze. Für fehlende Pflichtparkplätze für Besucherinnen und Besucher sowie Kundschaft gilt der Ansatz für offene Parkplätze.

Überprüfung und
Aktualisierung

Art. 7 Die Wertetabellen sollen etwa alle zehn Jahre überprüft und aktualisiert werden.

Aufhebung bis-
herigen Rechts

Art. 8 Die Richtlinien über die Bemessung der Ersatzabgaben zu der Verordnung über private Fahrzeugabstellplätze vom 2. Juli 2014 werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 9 Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2019 in Kraft.